



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

HERAUSGEBER:

Die Rektorin
Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Nr. 279 / 2021
Berlin, den 13.01.2021

INHALT

Satzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
für die Vergabe von Stipendien aus Spenden oder
Drittmitteln*)

S. 1 - 3

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 16. Dezember 2020, bestätigt durch die Hochschulleitung gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG am 12. Januar 2021

Satzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ für die Vergabe von Stipendien aus Spenden oder Drittmitteln

Ref-HL Stip: 030 688305-540

Aufgrund des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 803), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 16.12.2020 die folgende Satzung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 12.01.2021 gemäß § 90 Absatz 1 BerLHG bestätigt.

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vergibt nach diesen Richtlinien Stipendien, deren Finanzierung aus zweckgebundenen Spenden erfolgt. Diese Richtlinien gelten nicht für die Vergabe von Deutschlandstipendien sowie Stipendien Dritter, soweit deren Bewilligung aufgrund von eigenen Stipendienrichtlinien erfolgt (z.B. Begabtenförderungswerke, DAAD, etc.). Sie können jedoch in besonderen Fällen ergänzend zur Anwendung kommen. Für das Deutschlandstipendium gilt die Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

(2) Die Spenden sind nur zu dem von der/dem Spender*in bestimmten Zweck und nur in der bereitgestellten Höhe zu verwenden. Mittel der Hochschule dürfen nicht ergänzend genutzt werden. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind über den Haushalt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirtschaften.

(3) Die Satzung ist zum Gegenstand des Bewilligungsbescheids nach § 5 Absatz 1 zu machen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 2 - Arten, Zweck und Gegenstand der Förderung

(1) Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vergibt Stipendien zur Förderung der künstlerischen Ausbildung. Einmal jährlich werden die bewilligten Stipendien samt Angaben zu Anzahl, Auszahlungsrhythmus und Fördersumme hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Stipendien sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

§ 3 - Voraussetzungen der Vergabe eines Stipendiums

(1) Ein Stipendium nach diesen Richtlinien kann nur bei Vorhandensein der entsprechenden Mittel und nach erfolgter Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, eine personenbezogene Spende lässt eine Ausschreibung nicht zu.

(2) In jeder Ausschreibung werden bekanntgemacht:

- Die voraussichtliche Zahl der zu vergebenden Stipendien,

- ggf. eine Einschränkung auf bestimmte Fachrichtungen,
- die Besetzung der Auswahlkommission,
- die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
- die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
- der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
- der Hinweis, dass nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Immatrikulation an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ bildet die Voraussetzung für die Bewilligung eines Stipendiums. Der Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung) wird im Rahmen der Bewerbung durch Einreichung einer Kopie erbracht.

§ 4 - Antragstellung und Auswahlverfahren

Die Antragstellung und das Auswahlverfahren variieren und richten sich jeweils nach der Vereinbarung, die mit dem/der Stipendienggeber*in festgelegt wurde. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien und die Stipendienhöhe werden jedes Jahr neu mit den Stiftungen und Geldgeber*innen vereinbart.

(1) Hanns Eisler Musikhochschulstipendium

Das Hanns Eisler Musikhochschulstipendium wird in Folge einer personenbezogenen Spende bewilligt. Wer das Stipendium erhält sowie die Stipendienhöhe, die Bewilligungsdauer und die Nachweispflicht richten sich nach den Vorgaben der Spenderin bzw. des Spenders.

(2) Stipendium der Giovanni Omodeo-Stiftung

1. Das Stipendienbüro schreibt die Stipendien jährlich gemäß § 3 Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stiftung aus,
2. das Stipendienbüro prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und Fristeinhalten und leitet sie an die Stiftung weiter,
3. die Stiftung wählt nach einem eigenen Verfahren die Stipendiat*innen aus und meldet die Rangliste der ausgewählten Studierenden unter Zuweisung der entsprechenden Förderbeträge an das Stipendienbüro.

(3) Stipendium der Lucia-Loeser-Stiftung

1. Das Stipendienbüro schreibt die Stipendien jährlich gemäß § 3 Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stiftung aus,
2. das Stipendienbüro prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und Fristeinhalten und leitet sie an die für die/den Studierende*n jeweils zuständige Abteilung A, B, C oder D weiter,
3. jede Abteilung nominiert die besten Bewerber*innen nach einem abteilungsinternen Verfahren für einen künstlerischen Vortrag vor einer abteilungsübergreifenden Jury. Dabei bewertet jede abteilungsinterne Kommission nach künstlerischer Exzellenz und wirtschaftlicher Bedürftigkeit. Jedes Jahr wird neu bestimmt, wie viele Kandidat*innen je Abteilung nominiert werden dürfen.
5. Eine abteilungsübergreifende Kommission prüft die nominierten Bewerber*innen in einem künstlerischen Vortrag, ggf. inklusive einem Gespräch, und stellt eine Rangliste der Vergabe auf. Dabei bestimmt die Kommission auch eventuelle Nachrücker*innen. Es entscheidet der Mehrheitsbeschluss.

§ 5 - Bewilligung und Förderdauer

(1) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen durch die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, vertreten durch die/den Rektor*in, in Form eines Bewilligungsbescheids und ggf. eines Stipendienvertrags. Die Dokumente enthalten Regelungen

- zum Zweck der Förderung,
- zum Förderungszeitpunkt bzw. zu der Förderungsdauer und der Förderungshöchstdauer,
- zur Art und Höhe des Stipendiums und den Zahlungsbedingungen,
- zu den Auflagen und Pflichten der Stipendiat*innen,
- zum Verfahren, nach dem ggf. eine Verlängerung der Bewilligung oder eine Wiederbewerbung nach dem Bewilligungszeitraum erfolgen kann und
- zu den Voraussetzungen, unter denen eine Rücknahme der Bewilligung oder deren Widerruf sowie die Rückforderung bereits gezahlter Stipendienbeträge möglich ist.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt längstens für zwei Semester.

(3) Die erneute Bewilligung oder die Verlängerung einer Bewilligung hat schriftlich und unter dem Vorbehalt zu erfolgen, dass für den Bewilligungszeitraum ausreichend Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 6 - Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen werden, wenn die Hochschule feststellt, dass

1. die/der Stipendiat*in das Stipendium durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen hat (falsche bzw. unvollständige Angaben oder Verschweigen),
2. das Stipendium nicht zweckentsprechend verwendet worden ist und die/der Stipendiat*in dies wissend oder infolge grober Fahrlässigkeit zugelassen hat,
3. die/der Stipendiat*in exmatrikuliert wird.

§ 7 - Rückzahlung des Stipendiums

Wird der Stipendienzweck nicht oder teilweise nicht erreicht, insbesondere bei Vorliegen einer der Kündigungsgründe des § 6, sind die bereits ausgezahlten Beträge an die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ zurückzuzahlen.

§ 8 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der *Richtlinien der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ für die Vergabe von Stipendien aus Spenden oder Drittmitteln vom 30. Januar 2015* (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 227/2015) außer Kraft.